

Bescheid

I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 24 und § 25 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, iVm § 2 Abs. 1 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, fest, dass die **Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG** (FN 239217s beim LG Klagenfurt), Suppanstrasse 69, A-9020 Klagenfurt,

- a) die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 04.10.2004 um ca. 06:29h und um ca. 07:29h jeweils die Verkehrsnachrichten und den folgenden Werbespot sowie jeweils diesen Werbespot und das folgende Programm nicht eindeutig durch akustische Mittel getrennt hat,
- b) die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 04.10.2004 um ca. 06:58h und um ca. 07:58h jeweils die Wetternachrichten und den folgenden Werbespot nicht eindeutig durch akustische Mittel getrennt hat,
- c) die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 04.10.2004 um ca. 08:29h und um ca. 08:57h jeweils die Verkehrsnachrichten und den folgenden Werbespot sowie um ca. 08:57h diesen Werbespot und die anschließend gesendeten Wetternachrichten nicht eindeutig durch akustische Mittel getrennt hat, und
- d) die Bestimmung über Patronanzsendungen in § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 04.10.2004 um ca. 08:32h durch einen spezifischen verkaufsfördernden Hinweis zum Kauf von Erzeugnissen des Auftraggebers der Patronanzsendung angeregt hat.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG auf, die Spruchpunkte 1a bis d am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zwischen 06:00h und 09:00h ausgestrahlten Programms „Die Morningshow“ durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt:

Die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG – im Folgenden Antenne Kärnten - hat die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt, dass sie am 04.10.2004 um ca. 06:29h und um ca. 07:29h jeweils die Verkehrsnachrichten und den folgenden Werbespot sowie jeweils diesen Werbespot und das folgende Programm nicht eindeutig durch akustische Mittel getrennt hat.

Die Antenne Kärnten hat die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt, dass sie am 04.10.2004 um ca. 06:58h und um ca. 07:58h jeweils die Wetternachrichten und den folgenden Werbespot nicht eindeutig durch akustische Mittel getrennt hat.

Die Antenne Kärnten hat die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt, dass sie am 04.10.2004 um ca. 08:29h und um ca. 08:57h jeweils die Verkehrsnachrichten und den folgenden Werbespot sowie um ca. 08:57h diesen Werbespot und die anschließend gesendeten Wetternachrichten nicht eindeutig durch akustische Mittel getrennt hat.

Die Antenne Kärnten hat die Bestimmung über Patronanzsendungen in § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G dadurch verletzt, dass sie am 04.10.2004 um ca. 08:32h durch einen spezifischen verkaufsfördernden Hinweis zum Kauf von Erzeugnissen des Auftraggebers der Patronanzsendung angeregt hat.“

Der Regulierungsbehörde sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.10.2004 forderte die KommAustria die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zur Vorlage der Aufzeichnungen der von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG am 04.10.2004 im Zeitraum vom 06:00h bis 9:00h gesendeten Hörfunksendungen auf. Diese Aufzeichnungen wurden von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG mit Schreiben vom 07.10.2004 übermittelt.

Mit Schreiben vom 25.10.2004 übermittelte die KommAustria der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG die Auswertung der am 04.10.2004 im Zeitraum vom 06:00h bis 9:00h gesendeten Hörfunksendung „Die Morningshow“ und räumte dieser gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit a KOG die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen zwei Wochen ein.

Am 29.10.2004 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen der ausgewerteten Hörfunksendung vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat Oktober stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Mit Schreiben vom 10.11.2004 nahm die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zu den seitens der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung, worin sie sich im Wesentlichen dahingehend äußerte, dass den Werbebestimmungen entsprochen worden sei, und ihrer Argumentation unter Vorlage dreier Rechnungen die Qualifikation der Werbespots der Spruchpunkte 1a bis c als

Patronanzhinweise sowie eine von der KommAustria abweichende Interpretation der entsprechenden Gesetzesbestimmungen zugrunde legte.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 24.11.2004 ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes durch die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG ein, worin diese noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt und überdies zur Vorlage der Vereinbarungen, welche der Ausstrahlung der durch die Spruchpunkte 1a bis c betroffenen Spots zugrunde liegen, aufgefordert wurde.

Mit Schreiben vom 30.11.2004 legte die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG drei Auftragsbestätigungen vor und nahm zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens wegen vermuteter Verstöße gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung, wobei sie ihre Rechtsstandpunkte aufrecht hielt und insbesondere auch erklärte, dass die durch die Spruchpunkte 1a bis c betroffenen Spots als gestaltete An- und Absagen von Patronanzsendungen und somit als Werbung iSd § 19 Abs. 1 PrR-G zu qualifizieren seien.

Zuständigkeit der Behörde:

Die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.120/18-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren seit 01.04.1998.

Nach § 2 Abs. 2 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGB. I Nr. 97/2004, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen Abständen, zumindest aber in monatlichen Abständen, bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründeten Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall war die Stellungnahme der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG nicht geeignet, die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der vermuteten Werbeverstöße auszuräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24 und 25 PrR-G iVm § 19 Abs. 3 und Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G einzuleiten war.

Sachverhalt

Die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.120/18-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren seit 01.04.1998.

Am 04.10.2004 strahlte die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG im Zeitraum vom 06:00h bis 9:00h die Hörfunksendung „Die Morningshow“ aus.

1a.) Um ca. 06:29h und um ca. 07:29h wurde jeweils unmittelbar nach den Verkehrsnachrichten folgender Spot eingespielt: „*Österreichpremiere des neuen* [REDACTED]. *Jetzt, bei Ihrem Kärntner R* [REDACTED] *-Partner.*“ Unmittelbar anschließend an diesen Spot

wurde jeweils ein Musiktitel gespielt. Zu beiden Zeitpunkten wurden dabei weder am Beginn, noch am Ende der Werbesendung ein akustisches Trennzeichen gesendet.

1b.) Um ca. 06:58h und um ca. 07:58h wurde jeweils unmittelbar nach den Wetternachrichten folgender Spot eingespielt: „*Bauernregel. Wern die Schuach z'klan, woaxsts Überban. Zum F [REDACTED] lafen, neiche Schicha kafen.*“ [Lautschrift] Zu beiden Zeitpunkten wurde am Beginn der Werbesendung kein akustisches Trennzeichen gesendet.

1c.) Um ca. 08:29h und um ca. 08:57h wurde jeweils unmittelbar nach den Verkehrsnachrichten folgender Spot eingespielt: „*Blitzschnell zu H [REDACTED]. Blitzschnell zum kleinsten Preis. H [REDACTED]. In Spittal. Einfach mehr. Bei Fliesen und Sanitär.*“ Zu beiden Zeitpunkten wurde dabei am Beginn der Werbesendung kein akustisches Trennzeichen gesendet. Nach dem um ca. 08:57h ausgestrahlten Spot wurden daran unmittelbar anschließend die Wetternachrichten gesendet; zu diesem Zeitpunkt wurde daher auch am Ende der Werbesendung kein akustisches Trennzeichen gesendet.

1.d.) Um ca. 08:32h wurden nach einem akustischen Signal ähnlich einem Paukenschlag und der Ankündigung „*Antenne-Veranstaltungen. Der Antenne Veranstaltungskalender wird Ihnen präsentiert von T [REDACTED] in Friesach.*“ Veranstaltungshinweise gesendet. Am Ende dieser Hinweise folgten die Worte: „*Zu jeder Veranstaltung mit Stil gekleidet. Von G [REDACTED] gekleidet. Von jedem beneidet. T [REDACTED] in Friesach.*“

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG vorgelegten Aufzeichnungen und dem zitierten Bescheid der Regionalradiobehörde; dem wurde seitens der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG auch nicht widersprochen.

Rechtlich folgt daraus

Ad Spruchpunkt 1.a – c)

Die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG führte aus, es würde sich in den Fällen 1.a bis 1.c gemäß ihrer Absicht und den Vereinbarungen mit den Sponsoren um Patronanzen handeln. Zur Untermauerung dieses Vorbringens legte die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG drei Auftragsbestätigungen aus den Monaten Juni, August und September 2004 sowie drei Rechnungen vom 29.10.2004 jeweils über eine „Verkehrspatronanz Oktober 2004“ (Fall 1.a), eine „Wetterpatronanz Oktober 2004“ (Fall 1.b) und eine „Blitzpatronanz Oktober 2004“ (Fall 1.c) vor.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden:

Zwar enthält das PrR-G selbst keine Definition von Werbung; aufgrund der Ähnlichkeit der geregelten Materien wird jedoch auf die – gleich lautende – Definition des Begriffs der „kommerziellen Werbung“ in § 13 Abs. 1 ORF-G und in § 34 PrTV-G zurückgegriffen werden können (vgl. auch *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze, Anm. zu § 19 Abs. 1 PrR-G). Demnach ist kommerzielle Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufes, die gegen Entgelt oder ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt zu fördern.

In den vorliegenden Fällen erfüllen die Sachverhalte 1.a bis 1.c die Voraussetzungen der oben zitierten Definition der kommerziellen Werbung:

Die Ausstrahlung der unter 1.a bis 1.c angeführten Hinweise erfolgte mit dem Ziel, den Absatz von Waren zu fördern: Im Fall 1.a handelt es sich um Produktwerbung („R██████████“), dessen Marktneueinführung beworben wird. Der unter 1.b angeführte Hinweis fordert explizit zum Kauf auf („Zum F██████████ lafen, neiche Schicha kafen.“). Im Fall 1.c wird unter anderem mit dem „kleinsten Preis“ geworben. In allen drei Fällen kann daher davon ausgegangen werden, dass das Ziel der Ausstrahlung dieser Hinweise die Steigerung des Absatzes der jeweiligen Waren (im Fall 1.a das Produkt „R██████████“, im Fall 1.b Schuhe, im Fall 1.c Fliesen und Sanitärzubehör) war. Weiters erfolgten die Äußerungen jeweils bei der Ausübung eines Handels mit den jeweiligen Waren, und die Ausstrahlung der Äußerungen erfolgte gegen Entgelt; dies geht eindeutig aus den vorgelegten Auftragsbestätigungen und Rechnungen hervor, mit denen für die jeweilige „Patronanz“ ██████████ Beträge verrechnet werden.

Dass es sich bei vorliegenden Aussagen nicht etwa um An- oder Absagen von Patronanzsendungen bzw. um Patronanzsendungen handelt ergibt sich daraus, dass den Hinweisen 1.a, 1.b und 1.c eine für Patronanzhinweise typische Aufmachung („...diese Sendung wird Ihnen präsentiert von...“ oder „diese Sendung widmet Ihnen...“ oder Vergleichbares) gänzlich fehlt. Weiters ist auch darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die Qualifikation der Hinweise als Werbespot oder Patronanzhinweis der Absicht der Partei oder der vertraglichen Gestaltung zwischen dem werbetreibenden Unternehmen und dem Rundfunkveranstalter allein keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen kann, hätten es sonst die Parteien auch in der Hand, gesetzliche Gebote und Verbote zu umgehen.

Die Ausstrahlung der Hinweise 1.a, 1.b und 1.c ist daher jeweils als Werbesendung und nicht als Patronanzhinweis bzw. Patronanzsendung zu qualifizieren. Gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G muss Werbung klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Nach der Rechtsprechung des BKS (vgl. Bescheid vom 11.11.2004, GZ 611.009/0009-BKS/2004) zu dem im Wesentlichen gleich lautenden § 13 Abs. 3 ORF-G gebietet diese Bestimmung in unmissverständlicher Weise die klare Trennung von Werbung und anderen Sendeinhalten. Der Schutzzweck dieser Norm ist auch, den Zuhörer durch akustische Trennzeichen in die Lage zu versetzen, Werbung nicht aufmerksam verfolgen zu müssen, wenn er dies nicht wünscht. Dieser Zweck erfordert sowohl am Beginn eine akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der folgenden Ausstrahlung zu vermeiden, als auch am Ende des Werbeblocks, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der redaktionellen Sendung angekündigt wird. Bei Fehlen eines Trennzeichens am Ende des Werbeblocks wäre der Hörer gezwungen, zumindest oberflächlich den Werbeblock zu verfolgen, um die Fortsetzung der ihn interessierenden Sendung nicht zu versäumen.

Den Anforderungen an das durch § 19 Abs. 3 PrR-G determinierte Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderem Programm ist jedoch bei der Ausstrahlung der Sendungen 1.a, 1.b und 1.c nicht Rechnung getragen worden, da ein akustisches Trennzeichen sowohl am Beginn als auch am Ende der gesendeten R██████████-Werbespots und des um 08:57h gesendeten N██████████-Werbespots sowie am Beginn der gesendeten F██████████-Werbespots und des um 08:29h gesendeten N██████████-Werbespots nicht gesendet worden ist.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass den Bestimmungen des PrR-G auch dann nicht entsprochen würde, wenn es sich – wie von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG behauptet – bei den Hinweisen 1.a, 1.b und 1.c um Patronanzhinweise bzw. Patronanzsendungen handeln würde:

Da diesen Hinweisen die typische Aufmachung („...diese Sendung wird Ihnen präsentiert von...“ oder „diese Sendung widmet Ihnen...“ oder Ähnliches) zur Gänze fehlt, und die vermeintlichen Patronanzsendungen somit aufgrund ihrer Aufmachung nicht als solche zu erkennen waren, würde die Bestimmung des § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G verletzt, derzufolge Patronanzsendungen durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang oder am Programmende (An- oder Absage) *eindeutig* als solche zu kennzeichnen sind. Weiters würden die Hinweise zu 1.a bis 1.c im Fall der Qualifikation als Patronanz auch den Anforderungen des § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G nicht entsprechen, denen zufolge Patronanzsendungen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise anregen dürfen.

Ad Spruchpunkt 1.d)

Im vorliegenden Fall wurde der „Antenne Veranstaltungskalender“ von T [REDACTED] gesponsert. Es erfolgte eine für Patronanzsendungen typische Aufmachung („...wird Ihnen präsentiert von...“); die Patronanzsendung wurde durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig als solche gekennzeichnet. Die Qualifikation dieses Sachverhalts als Patronanz wurde von der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG auch nicht bestritten.

Gemäß § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G dürfen Patronanzsendungen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise anregen. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Formulierung der Absage („*Zu jeder Veranstaltung mit Stil gekleidet. Von G [REDACTED] gekleidet. Von jedem beneidet. T [REDACTED] in Friesach.*“) entgegen der Ansicht der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG davon auszugehen, dass in dieser Absage ein verkaufsfördernder Hinweis erfolgt:

Die Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG hat das Vorliegen eines solchen verkaufsfördernden Hinweises bestritten und ausgeführt, dass der Spruch „*Zu jeder Veranstaltung mit Stil gekleidet. Von G [REDACTED] gekleidet. Von jedem beneidet.*“ ihrer Meinung nach noch keine Anregung iSd § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G darstelle, insbesondere da keine „spezifischen verkaufsfördernden Hinweise auf die Erzeugnisse oder Dienstleistungen“ gegeben seien. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn auf einen Schlussverkauf oder auf Zugaben hingewiesen würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass zwar nicht von vorneherein jede Form von werblicher Gestaltung eines Sponsoringhinweises ausgeschlossen ist, allerdings der Tatbestand des § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G auch nicht erst dann erfüllt ist, wenn spezifische verkaufsfördernde Hinweise erfolgen (argumentum „insbesondere“). Auch die bloße Anregung zum Kauf in anderer Weise erfüllt den Tatbestand des § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G (vgl. Bescheid des BKS vom 22.06.2004, GZ 611.008/0014-BKS/2004, zur wortgleichen Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 3 ORF-G). Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen werblich gestalteten Patronanzhinweis, da nicht nur der Sponsor genannt, sondern auch seine Produkte (Trachten) insbesondere als stilvoll und Neid hervorrufend beworben werden. Durch den Zusatz „in Friesach“ wird der Hörer weiters zusätzlich auch gleich darauf hingewiesen, wo er die beworbenen Erzeugnisse erwerben kann. In dieser Gestaltung des Sponsoringhinweises ist daher eine Anregung zum Kauf von Trachten bei T [REDACTED] in Friesach und somit ein - gegen § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G verstoßender - verkaufsfördernder Hinweis zu sehen.

Die der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG wandte weiters ein, dass Produktwerbung in der An- und Absage nicht verboten ist; sinngemäß argumentierte die Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG, dieses Verbot würde sich vielmehr nur auf die Patronanzsendung selbst beziehen, welche jedoch von der An- und Absage derselben zu unterscheiden sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass An- und Absagen regelmäßig schon bzw. noch Bestandteil der Patronanzsendung sind, aber auch abgetrennt

von dieser (d.h. unmittelbar davor und unmittelbar danach) gesendet werden können (vgl. Bescheid des BKS vom 13.12.2002, GZ 611.180/001-BKS/2002). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass An- und Absagen der Patronanzsendungen in der Regel Bestandteile der Patronanzsendungen sind, es sei denn, sie werden von dieser abgetrennt ausgestrahlt. Dies ist aber im gegenständlichen Fall nicht zu erkennen, da der patronierte Veranstaltungskalender unmittelbar von der An- und Absage „umrahmt“ wird. Demnach müssen jedoch auch die Regelungen über Patronanzsendung bereits bzw. noch auf die An- und Absage Anwendung finden. Der verkaufsfördernde Hinweis hätte daher im vorliegenden Fall unterbleiben müssen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Unanwendbarkeit der Patronanzbestimmungen bzw. der Qualifikation des Hinweises 1.d als Werbung iSd § 19 Abs. 3 PrR-G dieser Bestimmung nicht entsprochen würde, da ein akustisches Trennzeichen am Beginn und am Ende des Hinweises fehlte.

Dem weiteren Einwand der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG, es handle sich bei sämtlichen Hinweisen, insbesondere auch bei dem Hinweis 1.d, um gestaltete Ansagen und damit um Werbung iSd § 19 Abs. 1 PrR-G, welche somit auch nicht den Beschränkungen des § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G unterliegen, ist nur insofern zuzustimmen, dass es sich bei gestalteten Ansagen iSd § 19 Abs. 1 PrR-G um „Werbungsansagen“ iSd § 19 Abs. 1 PrR-G handelt. Über die Möglichkeit der Ausgestaltung der An- und Absage selbst trifft das Privatradiogesetz keine näheren Regelungen. Es ist zwischen „gestalteten“ und ungestalteten An- und Absagen zu unterscheiden, wobei das Privatradiogesetz nur den Begriff der gestalteten An- und Absage (vgl. § 19 Abs.1) verwendet, woraus sich aber im Umkehrschluss ergibt, dass es auch ungestaltete An- und Absagen geben kann. Der Begriff „gestaltet“ impliziert im Hinblick auf den grundsätzlichen Zweck der Ansage als Sponsornennung ein qualitativ zusätzliches Element der Darstellung eines Sponsors. Als ungestaltete An- und Absage ist daher etwa der Hinweis „diese Sendung widmet ihnen X“ zu sehen, also eine An- und Absage, die keine über die bloße Nennung des Sponsors hinausgehende Werbebotschaften enthält (vgl. dazu *Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze*, 184).

Jedenfalls jedoch müssen Patronanzsendungen – unabhängig davon, ob gestaltet oder ungestaltet an- bzw. abgesagt – den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 PrR-G entsprechen. Die Ausgestaltung des Patronanzhinweises im Einzelfall kann auf die Frage der Anwendbarkeit des § 19 Abs. 5 PrR-G keinen Einfluß haben.

Ad Spruchpunkt 2.)

Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 PrR-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Hörfunkveranstalter auftragen kann, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; vgl. hierzu ferner *Kogler/Kramler/Trainer, Die österreichischen Rundfunkgesetze*, 210 f).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG auf, die Spruchpunkte 1a bis d in der Form unter Spruchpunkt 2. am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen der von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zwischen 06:00h und 09:00h ausgestrahlten Programms „Die Morningshow“ durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen im Rahmen der Sendung „Die

Morningshow“ erfolgten, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 26. Jänner 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter